

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,
c./o. Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde,
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIEßER SCHULZENDORF (IGAS)

Eichwalde, den 17.Juli 2019
Az.: Io + EG

2. Nachtrag

zur Presse-Erklärung vom 6.Juli 2019 zur Einstellung der Bearbeitung und
Beitrags-Rückzahlung durch den MAW zur Altanschließerproblematik;

zu Voraussagen zur Rückzahlungs-Wahrscheinlichkeit von
MAWV-Nachwende-Altanschließer-Beiträgen nur janusköpfig möglich
wegen des Unterschiedes zwischen Recht haben und Recht bekommen

1. Zur Rückzahlungs-Wahrscheinlichkeit

Um es vorweg zu nehmen: Wir sind nach wie vor davon überzeugt, daß alle
MAWV-Altanschließer, ob "echte Altanschließer" vor dem 3.Oktober 1990
oder "Nachwende-Altanschließer" mit Anschluß zwischen dem 3.Oktober 1990
und Ende 2000 aufgrund der vielfältigen MAWV-Gesetzesverletzungen des
Grundsatzes von Treu und Glauben ihre Beiträge mit Zinsen zurückbekommen
müssen - wenn es nach Recht und Gesetz zugeht.

Der letzte Halbsatz umschreibt das Vorhersage-Problem !

Das BGH-Urteil sowie die Urteile zweier Verhandlungen, denen ich verwal-
tungs- bzw. zivilrechtlich beiwohnte, haben mich vorsichtig gemacht :

- Wer hätte vor dem BGH-Urteil auch nur in Erwägung gezogen, daß sich ir-
gendein deutsches Gericht dem Altanschließer-Urteil des BVerwG entge-
genstellen könnte ? Niemand - und es geschah trotzdem !
- Und beim Prozeß einer Brandenburgerin vor dem OVG Berlin-Brandenburg
gegen die "neuen Flugrouten" gem. DFS-Entscheidung wies das Gericht
völlig unerwartet die Klage mit der Begründung ab, sie hätte je schon
"gegen den PFB klagen" müssen.

Z.Z. des PFB-Beschlusses hätte sie aber mit hellseherischen Fähigkei-
ten gesegnet sein müssen, um die spätere DFS-Entscheidung voraussehen
zu können, und hätte sie geklagt, wäre die Klage als "völlig unbegrün-
det" abgewiesen worden, denn Weissagungen gelten vor Gericht nicht als
belastbare Fakten .

Sind nun Zivilgerichte, vor denen Staatshaftungsklagen verhandelt werden, besser als das BGH und Verwaltungsgerichte ? Mitnichten ! Und dann sind sie z. Z. auch noch durch Verkehrs-Verspätungs-Entschädigungs-Prozesse völlig überlastet !

Beispiele für solcherlei Fehlurteile :

- Ein Berliner Gericht wies die Klage eines betagten Bürgers , dessen gesamter Oberarm aufgrund seines krampfartigen Festhaltens an der Straßenbahn-Haltestange zur Sturz-Verhinderung beim Durchfahren einer Kurve mit völlig unangemessen überhöhter Geschwindigkeit ein einziges Hämatom war, mit der Begründung ab, er habe sich altersbedingt nicht richtig festgehalten und sei dadurch gestürzt, wobei er sich die Verletzungen zuzog ! Selber Schuld, sein Vermögen, noch Straßenbahn fahren zu können, überschätzt !

Die schriftliche Aussage einer älteren Zeugin, sie habe den Bürger "mit über ihrem Kopf gehaltenen Händen" beim Drehen um die Haltestange abgestützt, damit er nicht falle, wurde ignoriert, dgl. ihre schriftliche Aussage, sie habe "noch nie erlebt, daß eine Straßenbahn so schnell in die Kurve fahre, obwohl sie Dauerfahrgast sei", ebenfalls mit der Begründung, sie sie "nicht qualifiziert genug, Geschwindigkeiten einzuschätzen" - ohne sie gehört zu haben ! Eigentlich ein Unding !

Wo solcherlei Urteile möglich sind, ist alles möglich, besonders aber, wenn sich dem Gericht auch nur der kleinste "Aufhänger" dafür anbietet, so rechtlich irrelevant er auch immer sein möge - Richter sind frei in ihren Entscheidungen!

- Als solcher "Aufhänger" zur Durchsetzung von "erforderlicher Gerechtigkeit" könnten dem Gericht die teilweise bis völlig fehlende Nachwende-Investitionskosten-Zahlungs-Beteiligung über Gebühren gegenüber "echten Altanschießern" sein, denn erst kürzlich wurden ja gesplittete Gebühren aus "Gerechtigkeitsgründen" sogar entgegen BVerfG-Urteil für rech- tens erklärt !
- Dies dürfte zwar in BER-Anliegergemeinden nur wenig Haushalte betreffen, weil ja auch "Nachwende-Altanschießer" bei Abwasser in der Regel "echte Altanschießer" zum Trinkwasser-Anschluß sind, so daß nur Haushalte in Neubauten nach der Wende betroffen wären.
- Sicher sein, daß nicht wieder gerichtlicherseits unbegründete und rechtswidrige Verallgemeinerungen erfolgen, kann man aber nicht sein,

denn dann wäre ja auch das letzte Urteil zum "zulässigen Gebühren-Splitting" nicht möglich gewesen, hätte man die Vorauszahlung der Altanschieber-Beiträge schon durch Gebühren berücksichtigt !

Also keine Beitrags-Rückzahlungs-Garantie für a l l e MAWV-Haushalts-Kunden ? D o c h, aber mit Sicherheit wohl erst nach der nächsten BVerfG-Entscheidung zum BGH-Urteil - und das kann dauern !

Deshalb ist es so wichtig, bald alle Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen der MAWV-Eigner-Kommunen davon zu überzeugen, daß unsere Forderungen rechtskonform sind, schon a l l e i n durch das rechtswidrige Fehlverhalten der MAWV-Leitung begründet. so daß uns die unterschiedliche Betrachtungsweise von BGH und BVerfG nur "am Rande" interessiert, weil sie für MAWV-Haushalts-Kunden in sehr weit überwiegendem Maße rechtlich irrelevant ist.

2. Z u m B G H - U r t e i l

Im Übrigen halten wir die BGH-Urteilsbegründung, soweit bereits bekannt, in vielerlei Punkten für faktenwidrig :

- Zur Rückzahlungs-Abweisung, es läge ein Legislativ-Fehler vor und solche würden nicht unter die Staatshaftung fallen, gilt :
 - . Es kann gerade MAWV-Problem-bezogen kein Legislativ-Fehler sein, da im Gesetz nur eine "Kann-Bestimmung" steht, d.h. die Verbände dürfen, müssen aber keine Beiträge erheben !
 - . Und daß Satzungen rechtskonform sein müssen, um Beiträge erheben zu können, müßte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein - nur dürfte der MAWV dann bis jetzt weder Gebühren noch Beiträge kassiert haben, denn a l l e seine Satzungen sind rechtswidrig ! Und das bei einem kommunalen Rechtsorgan entgegen der Grundgesetzes-Forderung der Gebundenheit aller an geltendes Recht !
- Der S k a n d a l ist, den Beginn der Verjährung erst ab Vorlage der ersten rechtskonformen Satzung mit 4 Jahren festzulegen und bei diesbezüglichen Rechtsstreiten den Verbänden 15 Jahre zur Lösung zuzubilligen, während der Bürger die Kosten stets umgehend begleichen muß, egal, ob rechtskonform oder nicht !

- . Gemäß der "Kann-Bestimmung" stellte es die Legislative den Verbänden also durchaus frei, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Beitragserhebungen gegeben sind oder nicht ! Dies geschah MAWV-seitig nicht - Fehler eines kommunalen Rechtsorgans und deshalb auch gem. BGH-Urteil staatshaftungsbegründend !
- . Da kein legislativer Fehler vorliegt, ist es auch irrelevant, daß stets die "hinter dem Rechtsbrecher" stehende Institution, also bezüglich der Legislative die Bürgerschaft als Souverän, anzuklagen wäre , so daß Staatshaftung nicht infrage käme gem. BGH-Urteil.
- . Sofern entgegen der Gesetzes-Kann-Bestimmung die Landesregierung über ihr zuständiges Ministerium bzw. die Kommunalaufsicht LDS als "allgemeine untere Landesbehörde" die Verbände zur Beitragserhebung ohne Differenzierung bezüglich dafür gegebener Umstände zwang, ist sie gem. geltendem EU-Recht schadenersatzpflichtig.
Denn die EU-AEUV gilt für alle Regierungen der EU-Staaten, so daß der Ausschluß der Exekutiven von der Staatshaftung gem. BGH-Urteil durch übergeordnetes Recht hinfällig ist !
- . Staatshaftung zum Schuldanteil von Landesregierung und Kommunalaufsicht ist auch wegen des Nichteingreifens derselben in rechtswidriges MAWV-Verhalten trotz Herantragens der Probleme durch uns gegeben - der diesbezügliche Hinweis auf GG-konforme "kommunale Selbstverwaltung" trägt nicht, nicht zuletzt, weil ja auch zuvor schon eingegriffen wurde - aber eben zum Nachteil der Bürger gegenüber dem MAWV !
- . Bei MAWV-Haushalten geht es also zur Begründung der Staatshaftung um Fehlverhalten der MAWV-Leitung, also eines kommunalen Rechtsorgans, in Bezug auf nicht gegebenen Widerspruch gegen Anweisungen zur Beitragserhebung gegenüber übergeordneten Organen aufgrund vorheriger Kostenabdeckung durch erhöhte Gebühreuzahlung, wobei die Haftung von Kommunalorganen auch gem. BGH-Urteil zulässig ist, sowie um die Wertung weiterer Rechtsverletzungen, wie
 - .. Nichtbeachtung der EU-WRRL 2000/60/EG bei der Gebühren- und Beitragserhebung,
 - .. Nichtberücksichtigung des Doppelbelastungsverbotes gem. Gutachten von Prof. Brüning für die Landesregierung und
 - .. Nichtbeachtung des Verbotes von MAWV-Fehlerbeseitigungs-Kosten nach Prof. Brüning, da diese keine wasserwirtschaftliche Leistung verkörpern, welche abrechnungsberechtigt ist.

Näheres hierzu ist vorangegangenen Fachbeiträgen zu entnehmen.

Die vorstehende BGH-Urteils-Kritik bezieht sich auf die bisher allein vorliegende BGH-Pressemitteilung zum Urteil.

3. S c h l u ß w o r t

Möge diese Ausarbeitung das Erkennen der Gesamtproblematik ermöglichen einschließlich des Fehlverhaltens von Gerichten und staatlichen Dienststellen !

Mögen sich die Abgeordneten der Legislativen vor ihre Mitbürger stellen zur Verhinderung weiterer widerrechtlicher Benachteiligungen ! Nicht zuletzt auch im Eigeninteresse, um nicht irgendwann selbst von diesen verklagt zu werden, da sie nun wissend gestellt wurden, so daß ggf. vorsätzliches Handeln gilt !

Solcherlei Verhältnisse sollten doch in alleinigem Interesse gemeinsam ausgeschlossen werden !

Daß sich die Bürger unvermeidbar gegen den Kommunalverband wehren müssen, der sie betrügt, ist schon schlimm genug - und noch dazu durchgesetzt durch amtlich nicht abwendbare Nötigung als kommunales Rechtsorgan ! Ich hatte einmal von Rechtsorganen eine ganz andere Vorstellung !

Dazu bewirken fragwürdige Gerichtsurteile und noch fragwürdigere Kommentare der MAWV-Geschäftsleitung, daß wir uns immer wieder veranlaßt sehen, hierzu mit Stellungnahmen und Einschätzungen an die Öffentlichkeit zu gehen.

Dies ist ein unmöglicher Zustand, der immer wieder Kraft, Zeit und Geld kostet.

Es ist an der Zeit, diesem Zustand durch die neuen Gemeindevertreter und Stadtverordneten ein Ende zu bereiten, eine schnelle Rückzahlung aller überzahlter Beträge einzuleiten und hierzu vom Landtag eine umgehende Zwischenkreditierung zu fordern, bis die privaten und gesellschaftlichen Haftpflichtversicherungen bzw. die Staatshaftungs-Finanzierungs-Probleme gelöst sind - für die uns belastende ILA werden ja auch viele Mittel bereitgestellt !

Möge dies und mehr endlich mutig in Angriff genommen werden !

